Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen für das Amt Krakow am See und den amtsangehörigen Gemeinden
(Anlagerichtlinie)

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt das Amt Krakow am See und die amtsangehörigen Gemeinden Dobbin-Linstow, Hoppenrade, Kuchelmiß, Lalendorf und die Stadt Krakow am See mit Beschluss des Amtsausschusses vom 16. September 2024 die folgende Anlagerichtlinie:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch das Amt und den amtsangeörigen Gemeinden.
Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik
1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2
Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.
Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.
Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.
(2) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse.
(3) Nicht zur Liquiditätssicherung der Gemeinde bzw. Stadt benötigte Finanzmittel / Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen für Geldanlagen der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung.
(4) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3
Zulässige Geldanlageprodukte

(1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig.
(2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwahrentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.
(3) Kapitalanlagen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

(4) Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll einer Verstetigung der Haushaltsbelastung im Zeitablauf entgegengewirkt und ein Beitrag zu mehr Generalionengerechtigkeit geleistet werden.

§ 4
Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen.

§ 5
Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000,00 Euro zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6
Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 5.000.000,00 Euro zu begrenzen.

§ 7
Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Gemeindekasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

§ 8
Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 9
Dokumentation

(1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Amtskasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
(2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 10
Überprüfung

(1) Die Amtskasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
(2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
(3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
- Vertragspartner (Kreditinstitut)
- Valuta
- Zins
- Laufzeit

(4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist der Amtsausschuss bzw. die jeweilige Gemeindevertretung zu unterrichten.

§ 11
Berichtspflicht

Dem Amtsausschuss bzw. der Stadt-/Gemeindevertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 25. November 2024 erfolgt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 06. Dezember 2024 erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Krakow am See, den 13. Dezember 2024

Matthias Streeb
Amtsvorsteher